Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/13 94/14/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1994

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §66 Z2;

Rechtssatz

Die Ausgleichsvorschrift des § 66 Z 2 BewG bezieht sich auf Verschiebungen innerhalb des Vermögens eines und desselben Steuerpflichtigen, zusammen veranlagter Steuerpflichtiger und auf Vermögensverschiebungen zwischen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einerseits und ihren persönlich haftenden Gesellschaftern andererseits (Hinweis Langer, Handkommentar zum Bewertungsgesetz, 225).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140073.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at